

Jahresbericht 2015 an den Senat der DFG und die Öffentlichkeit

Inhalt

DAS GREMIUM UND DIE GESCHÄFTSSTELLE	2
ARBEITSWEISE DES OMBUDSMAN FÜR DIE WISSENSCHAFT	3
SCHWERPUNKTTHEMEN 2015	5
ZUM UMGANG MIT PLAGIIERTEN WERKEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN MIT DATENFÄLSCHUNGEN	5
EINZELFALLORIENTIERTE KONFLIKTBEARBEITUNG UND ALLGEMEINE BERATUNG.....	6
ÜBERSICHT ÜBER ANFRAGEN UND VERFAHREN 2015	7
ANZAHL DER ANFRAGEN.....	8
VERGLEICH DER FACHBEREICHE.....	9
THEMATISCHE SCHWERPUNKTE DER ANFRAGEN.....	10
VERTRAULICHKEIT IN OMBUDSANGELEGENHEITEN	12
VERTRAULICHKEIT UND GERICHTLICHE VERFAHREN	12
EINBINDUNG VON RECHTSANWÄLTEN IN DAS INTERNE VERFAHREN.....	13
EINBINDUNG VON RECHTSANWÄLTEN IN AUßENWIRKSAME ENTSCHEIDUNGEN	14
LOKALE OMBUDSPERSONEN	15
AUSBILDUNG ZUR GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS	15
CURRICULUM FÜR LEHRVERANSTALTUNGEN ZUR „GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS“	15
VORTRÄGE DES OMBUDSGREMIUMS AUF LEHRVERANSTALTUNGEN.....	16
PRESSEARBEIT	16
NATIONALE, EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE NETZWERKE	17
SYMPOSIUM DER OMBUDSPERSONEN IN DEUTSCHLAND.....	17
WEITERE VERNETZUNGEN IN DEUTSCHLAND	18
EUROPÄISCHES UND WELTWEITES NETZWERK	19
AUSBLICK AUF 2016	20

Das Gremium und die Geschäftsstelle

Das amtierende Gremium des Ombudsman für die Wissenschaft besteht aus den Professoren

Joachim Heberle (Experimentelle Molekulare Biophysik, Fachbereich Physik der FU Berlin),

Brigitte M. Jockusch (Abteilung Zellbiologie, Zoologisches Institut der TU Braunschweig) und

Wolfgang Löwer (Institut für Öffentliches Recht, Abt. Wissenschaftsrecht der Universität Bonn).

Im März 2015 hat der Senat der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit Herrn Professor

Stephan Rixen (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozialwirtschafts- und Gesundheitsrecht der Universität Bayreuth) ein viertes Mitglied in das Gremium gewählt.

Der Sprecher des Ombudsman im Jahre 2015 war Wolfgang Löwer.

Die Geschäftsstelle befand sich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Institut für Öffentliches Recht, Abteilung Wissenschaftsrecht) und wird von **Finja Meyer** (Politikwissenschaftlerin, M.A.) geleitet. Bis Mai 2015 ist der Ombudsman außerdem von **Linda Richter** (Historikerin, M.A.) unterstützt worden.

Arbeitsweise des Ombudsmann für die Wissenschaft

Das Ombudsgremium nimmt seine Tätigkeit in bewährter Weise als *Kollegialorgan* wahr. Entscheidungen über die Annahme einer Anfrage beziehungsweise die Eröffnung eines Verfahrens sowie die abschließenden Bewertungen und Empfehlungen werden stets gemeinsam getroffen.

Der Ombudsman für die Wissenschaft hat seine Arbeit im Jahr 2015 als unabhängige Beratungs- und Vermittlungseinrichtung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer möglichen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit in der oben genannten personellen Besetzung fortgesetzt. Das Gremium steht allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im In- und Ausland, soweit sich die Angelegenheit auf einen möglichen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis an einer deutschen Forschungseinrichtung bezieht, zur Unterstützung und Beratung zur Verfügung – unabhängig davon, ob ein Bezug zur Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in dem vorgetragenen Anliegen besteht. Alle Anfragen und die daraus möglicherweise resultierenden Verfahren werden grundsätzlich *vertraulich* behandelt. Außerdem werden zu Beginn der Bearbeitung einer Anfrage alle in die Ombudsangelegenheit involvierten Personen zur Einhaltung dieser Vertraulichkeitsregeln verpflichtet¹.

Falls die Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts einen konkreten Anhaltspunkt auf einen Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis ergibt, wird die im Verdacht des Fehlverhaltens stehende Person zunächst um eine *schriftliche Stellungnahme* gebeten. Dies erfolgt nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der/des Hinweisgeberin/-gebers. Sollte es dem Ombudsman nach Erhalt einer oder mehrerer Stellungnahme(n) und gegebenenfalls beigefügter Unterlagen noch nicht möglich sein, eine klare Einschätzung und Empfehlung für das weitere Vorgehen abzugeben, besteht die Möglichkeit eines *gemeinsamen Gesprächs* der beteiligten Personen, das durch das Ombudsgremium moderiert wird. Dabei können die Beteiligten ihre Sicht der Dinge mündlich darlegen und es können noch offene Fragen beantwortet werden. Eine solche „Anhörung“ bietet die Chance, bei korrigierbaren Regelverstößen im gegenseitigen Einvernehmen Lösungen für einen bestehenden Konflikt zu entwickeln. Als Beispiele seien hier die Formulierung eines Erratums im Falle einer zunächst fälschlicherweise nicht gewährten Autorschaft genannt oder eine Vereinbarung

¹ Weitere Informationen über das Thema „Vertraulichkeit“ siehe S. 12.

über die zukünftige Nutzung von Material (z.B. Daten, Datenbanken, Moleküle, Zellen, Versuchstiere), wenn die an der Gewinnung dieser Objekte beteiligten Wissenschaftler nicht mehr derselben Forschungseinrichtung angehören. Typischerweise gehören auch Vereinbarungen zwischen Nachwuchswissenschaftlern/-wissenschaftlerinnen und deren Betreuer/innen zu den Schwerpunkten, die – bei Uneinigkeiten zur adäquaten Betreuung – gemeinsam mit dem Ombudsman erörtert und festgelegt werden können.

Da die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis von allen deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen anerkannt sind, ist die Mitwirkung an einem Ombudsverfahren für die Beteiligten als *verbindlich* anzusehen.

Ergibt die Prüfung durch das Ombudsgremium einen begründeten Anfangsverdacht auf ein *nicht korrigierbares* wissenschaftliches Fehlverhalten (beispielsweise eine Datenmanipulation oder ein Plagiat), wird die Angelegenheit an die zuständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens weitergeleitet, die entsprechend der DFG-Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ an allen Universitäten und Forschungseinrichtungen in Deutschland eingerichtet wurde. Die Existenz solcher Untersuchungskommissionen wird inzwischen auch im Landeshochschulrecht durch die Verpflichtung auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis normativ vorausgesetzt. Besteht ein konkreter DFG-Bezug, gibt der Ombudsman die Angelegenheit an die zuständige Geschäftsstelle der DFG ab.

Schwerpunktthemen 2015

Zum Umgang mit plagiierten Werken und Veröffentlichungen mit Datenfälschungen

Der Ombudsman sah sich des Öfteren und zuletzt im Berichtsjahr konfrontiert mit Fragen von *geschädigten* WissenschaftlerInnen zum Thema „Folgewirkung von Plagiaten“.

Zusammengefasst ging es darum, dass die Instanzen zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis in der Angelegenheit für gewöhnlich nicht weiter tätig werden, wenn ein Plagiat entdeckt und die verantwortliche Person sanktioniert worden ist. Die plagiierten Texte sind meist weiterhin online und in Bibliotheken verfügbar, ohne dass dort auf das Fehlverhalten und die/den eigentliche Autorin/den eigentlichen Autoren verwiesen wird, sodass sich der Fehler in den Zitierungen dieser Texte fortsetzt.

Das Problem betrifft vor allem Monographien und Zeitschriften, die *gedruckt* erscheinen. In geisteswissenschaftlichen Periodika beispielsweise ist der Verweis auf eine fehlerhafte Arbeit in einem *späteren* Zeitschriftenband unterzubringen, aber nicht unmittelbar bei der inkriminierten Arbeit.

Beim Umgang mit nachgewiesenen Plagiatsfällen sollte das festgestellte Fehlverhalten in den öffentlich verfügbaren Arbeiten *erkennbar* sein. Es gibt jedoch ein Problem in der Umsetzung dieses Vorhabens, weil insbesondere nicht jedes einzelne gedruckte Exemplar der Arbeit mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen werden kann. Denkbar wäre etwa, in digitalen Bibliographien entsprechende Nachweise einzufügen.

Es könnten auch die jeweiligen Fachbibliotheken, für die es auch ein elektronisches Verzeichnis gibt, informiert und ihnen aufgegeben werden, die Bücher mit einem standardisierten Eintrag zu versehen, der mit dem Buch physisch verbunden wird. Ein Entfernen der Bücher aus den Beständen kommt nicht in Betracht, weil sie ein Faktum existenter Unwissenschaftlichkeit sind.

Aus der Sicht des Ombudsmans wäre es verfahrensrechtlich am einfachsten, wenn die Fehlverhaltenskommissionen, die die Hinweise auf ein Plagiat prüfen, sich im Fall eines nicht mit Rechtsmitteln angegriffenen positiven Ergebnisses direkt an die Bibliotheken (zumindest die Landesbiblio-

theken und die Nationalbibliothek) bzw. an das Journal wenden, in dem die Arbeit online veröffentlicht wurde. Bei online erschienenen Beiträgen ist die Kennzeichnung kein Problem. Es müsste nur sichergestellt werden, dass der Vermerk der Publikation unmittelbar zugefügt wird.

Ein ebenso großes und noch dringlicheres Problem sind *Fälschungen*. Im Online-Bereich ist mit der ‚retraction‘ leicht Abhilfe zu schaffen. Im Printbereich ist das nicht der Fall. Hier ist sogar dann eine Reaktion notwendig, wenn die Fälschung in einem Periodikum gedruckt ist. Es muss dann ein entsprechender Vermerk in den Zeitschriftenbänden am *Fälschungsort* platziert werden; die Publikation an späterer Stelle ist hingegen nicht hilfreich.

Wenn sich die ‚scientific community‘ auf einen Weg zur Kennzeichnung von Plagiatstexten etc. jenseits von Online-Publikationen einigen würde, müssten entweder die wissenschaftlichen Einrichtungen ihre Verfahrensregeln bezüglich der Folgewirkung von Plagiaten erweitern oder es müssten ggf. andere zuständige Stellen zu diesem Zwecke geschaffen werden. Dabei lässt der Ombudsman die Rechtsfrage ausdrücklich offen, ob solche Regeln nicht gesetzlich begründet werden müssten. Die Diskussion über die Kennzeichnung und eine mögliche Empfehlung zur Umsetzung könnte beispielsweise von der DFG angestoßen werden.

Einzelfallorientierte Konfliktbearbeitung und allgemeine Beratung

Der Schwerpunkt der Arbeit des Ombudsman liegt in der *einzelfallorientierten Konfliktbearbeitung*; hier kann das Ombudsgremium als Problemlöser mit weitreichenden Effekten auftreten. Bei einer von den Einzelfällen losgelösten, strukturierten Arbeit an den Standards guter wissenschaftlicher Praxis kann der Ombudsman insofern unterstützend tätig werden, dass er von den aus seiner Fallpraxis generierten aktuellen Fragen und Lösungsmöglichkeiten anonymisiert berichtet. Die für die Regelformulierung zuständigen Stellen können daraus aktuelle Fragen identifizieren und für die Praxis Regeln ableiten („bottom up“-Prinzip der Regelbildung).

Es kommt immer wieder vor, dass der Ombudsman gebeten wird in einer Art *Grundsatzdiskussion* entweder zu den Selbstverwaltungsmechanismen in der Wissenschaft in Deutschland (speziell bezogen auf die Aufklärung von Fehlverhalten innerhalb dieser Mechanismen) oder allgemein zu der Sinnhaftigkeit der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis Stellung zu beziehen. Der Ombudsman für die Wissenschaft sieht seine Aufgabe abseits der einzelfallorientierten Konfliktbearbeitung

darin, über die Mechanismen und Regeln zu *informieren*. Darüber hinaus ist er – gemäß des „bottom up“-Prinzips der Regelbildung – ein Ansprechpartner bei *speziellen, noch nicht bzw. wenig diskutierten Fragen* zur guten wissenschaftlichen Praxis. Wird hingegen ein grundsätzliches Missfallen über die Strukturen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zum Ausdruck gebracht mit der Absicht, diese Strukturen und Regeln mit Hilfe des Ombudsmann ändern zu wollen, so muss der Ombudsmann seine Mitarbeit verweigern, da er nur mittelbar an der Regelbildung und den Überlegungen über Zuständigkeiten mitwirkt.

Übersicht über Anfragen und Verfahren 2015

Das Ombudsgremium hat 2015 fünfmal getagt, dabei wurden fünf Personen angehört.

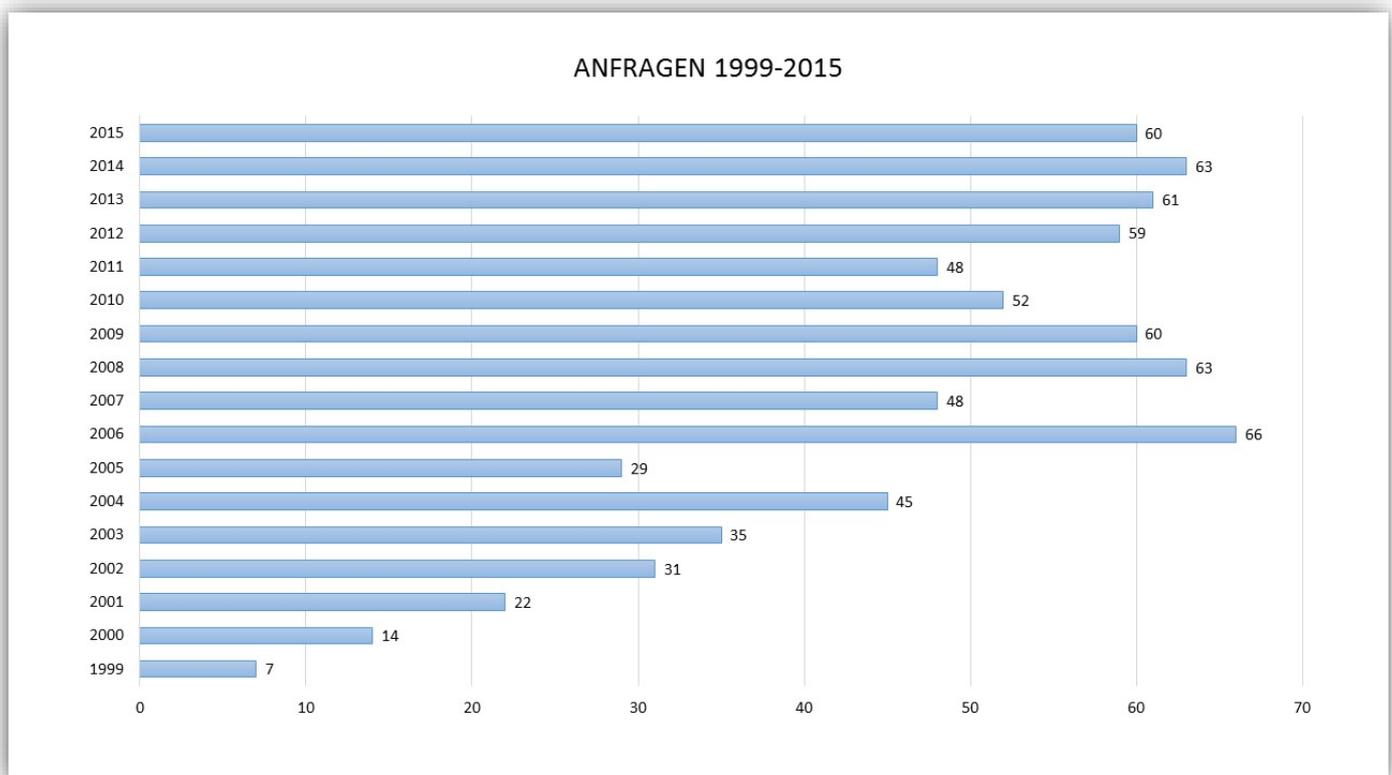
Es wird unterschieden zwischen Anfragen, zu denen ein *Verfahren* eröffnet wird und Anfragen, bei denen dies nicht geschieht. Ein Verfahren wird beispielsweise dann *nicht* eröffnet, wenn sich die Anfrage auf andere Dinge als die gute wissenschaftliche Praxis bezieht oder wenn kein ausreichender Anfangsverdacht auf einen möglichen Regelverstoß besteht. Auch genügt oft eine *erste* Einschätzung durch den Ombudsmann, auf deren Grundlage sich die Konfliktparteien untereinander einigen, ohne die weitere Hilfe Dritter zu benötigen; auch in diesen Fällen wird kein Verfahren eröffnet, weil der Ombudsmann keine umfangreiche Sachaufklärung betreiben muss. Zu einem Verfahren kommt es dann, wenn der Ombudsmann Stellungnahmen von allen Beteiligten anfragt und die Angelegenheit auf Basis der – oft unterschiedlichen – Argumente, Schilderungen und Belege sowohl nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einordnet als auch – wenn möglich – Vorschläge zu einer Lösung des Konflikts abgibt.

Anzahl der Anfragen

Im Jahr 2015 erreichten den Ombudsman insgesamt 60 Anfragen. Damit setzt sich der Trend seit dem Jahr 2012 fort, der bei ca. 60 Anfragen pro Jahr liegt.

In zwölf der Anfragen von 2015 wurde ein *Verfahren* durch den Ombudsman eröffnet; fünf Hinweise wurden wegen eines Anfangsverdachts auf ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten an die jeweils dafür zuständige Fehlverhaltenskommission abgegeben.

Aus der Sicht des Ombudsman hat sich das „Anfrageformular“ bewährt², mit dessen Hilfe Hinweisgeber ihre Eingaben – strukturiert nach den Vorgaben des Ombudsman – einreichen können. Es steht Hinweisgebern offen, ob sie das Formular benutzen oder eine formlose Anfrage einreichen; das Formular ist auch geeignet, um Hinweise anonym einzureichen.



² Das Anfrageformular kann auf Deutsch und Englisch auf der Homepage des Ombudsman abgerufen werden.

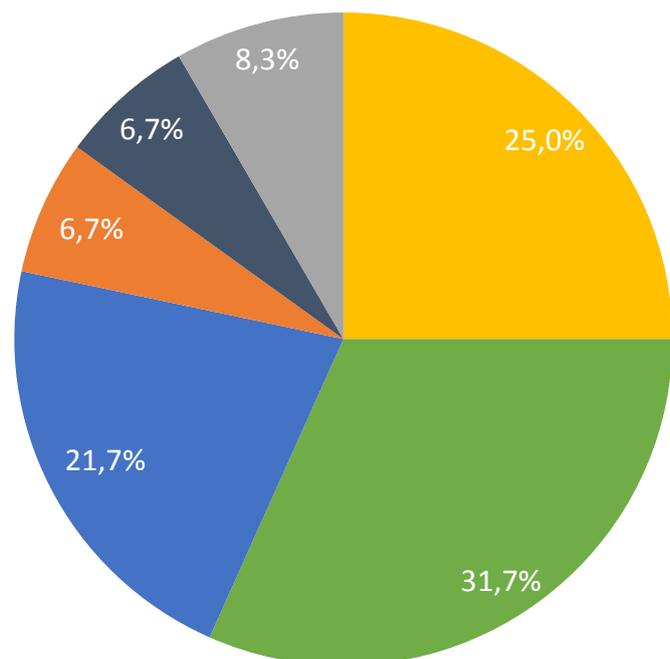
Vergleich der Fachbereiche

Der Ombudsman teilt die an ihn gestellten Anfragen in die Fachbereiche Geistes- und Sozialwissenschaften, Lebenswissenschaften, Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften/Architektur ein. In *Anlehnung* an die systematische Unterscheidung der Fachbereiche durch die DFG umfasst die Gruppe der Geistes- und Sozialwissenschaften die Geistes- und Kulturwissenschaften sowie die Sozial- und Verhaltenswissenschaften. Die Lebenswissenschaften bestehen aus den Teilbereichen der Molekularen und Organismischen Biologie, der Mikrobiologie, der Immunologie, den Neurowissenschaften und der Medizin. Unter den Naturwissenschaften werden die Physik, die Mathematik, die Geowissenschaften und die Chemie gezählt. Schließlich bilden die Fachbereiche der Ingenieurwissenschaften und der Architektur eine eigene Fachbereichsgruppe.

Anfragen 2015

nach Fachbereichen (N = 60)

- Geistes- und Sozialwissenschaften (n = 15)
- Lebenswissenschaften (n = 19)
- Naturwissenschaften (n = 13)
- Ingenieurwissenschaften/Architektur (n = 4)
- Sonstige oder Interdisziplinär (n = 4)
- Nicht bekannt (n = 5)

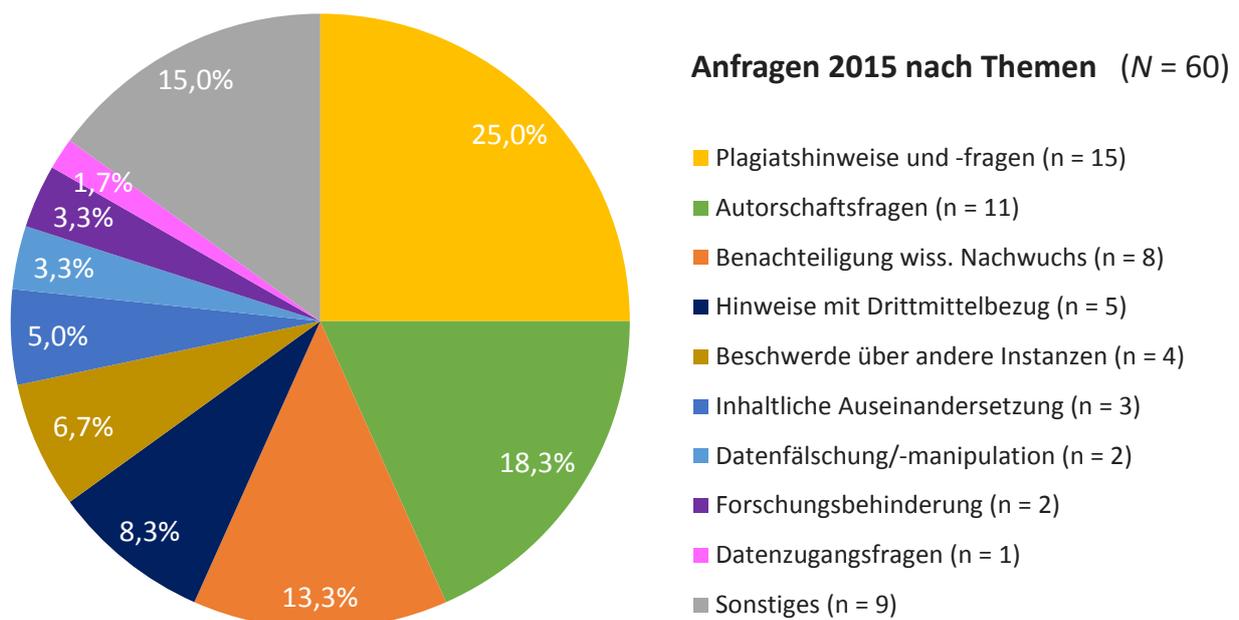


Wie auch im Vorjahr kamen die meisten Anfragen aus dem Bereich der *Lebenswissenschaften* (2015: 19 Anfragen, 2014: 25 Anfragen). Die Anfragen aus den *Sozial- oder Geisteswissenschaften* lagen ähnlich hoch wie die der Lebenswissenschaften (2015: 15 Anfragen, 2014: 21 Anfragen). Vergleichsweise etwas weniger Anfragen sind aus den *Naturwissenschaften* zu verzeichnen (2015: 13 Anfragen, 2014: 10 Anfragen). Aus dem Bereich der *Ingenieurwissenschaften/Architektur* stammen

vier Anfragen (2014: ebenfalls 4 Anfragen). Weitere vier Anfragen lassen sich *nicht eindeutig* in die genannten Fachbereiche einordnen. Dort handelt es sich meist entweder um *interdisziplinäre* Projekte oder um *allgemeine* Anfrage zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder zu den Aufklärungsmechanismen bei Verdachtsfällen ohne besonderen Fächerbezug; in diese Kategorie können aber auch beispielsweise *eindeutig substanzlose* Beschuldigungen von Hinweisgebern aufgrund persönlicher Motive (z.B. gegenüber Personen des öffentlichen Lebens, gegen Konkurrenten bzw. Kollegen oder gegen privat bekannte Personen) fallen. In diesem Kontext ist aus Sicht des Ombudsman nicht der jeweilige Fachbereich relevant, weil lediglich die Position der vom Hinweis betroffenen Person oder ganz andere Konflikte mit der Person als Anlass für die Anfrage bei Ombudsman dient. Bei fünf Projekten ist der Fachbereich *nicht bekannt*, weil die Anfragen anonym eingereicht wurden.

Thematische Schwerpunkte der Anfragen

Inhaltlich lassen sich die Anfragen teilweise nicht klar *einem einzigen* Konfliktfeld zuordnen, z.T. unterscheiden sich außerdem die vom Hinweisgeber angegebenen Themen von der Zuordnung, die der Ombudsman vornimmt. Nicht selten liegen einer Anfrage auch mehrere Konflikte zugrunde, die in verschiedenen Bereichen angesiedelt sind; in diesen Fällen geht der *Hauptkonflikt* (nach Einordnung durch den Ombudsman) in die Statistik ein.



Im Jahr 2015 machten Anfragen zu *(Ideen-)Plagiaten* mit einem Viertel der Gesamtanfragen den zahlenmäßig größten Teil der Anfragen aus (15 Anfragen), gefolgt von Fragen zu *Autorschaften* (11 Anfragen). Die *mangelnde Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses* ist in acht Anfragen thematisiert worden. Die weiteren Anfragen beinhalteten folgende Hinweise: allgemeine und konkrete Fragen mit unmittelbarem *Drittmittelbezug*, die den anderen Kategorien nicht zugeordnet werden können (5 Anfragen), *Beschwerden gegen andere Instanzen* zur Aufklärung von Fällen zur wissenschaftlichen Integrität, vor allem bezogen auf lokale Ombudspersonen oder Fehlverhaltenskommissionen (4 Anfragen), *wissenschaftlich-inhaltliche Auseinandersetzungen* (3 Anfragen), Hinweise auf *Datenfälschungen oder -manipulationen* (2 Anfragen) und Fragen zu *Datennutzungs- bzw. Datenzugangsrechten* (1 Anfrage). Die verbleibenden neun Anfragen sind in der Kategorie „*Sonstiges*“ zusammengefasst, weil es sich beispielsweise um den Beratungsbedarf von lokalen Ombudspersonen oder Mitglieder von Fehlverhaltenskommissionen zu verschiedenen konkreten und allgemeinen Themen der dort anfallenden Anfragen handelt oder beispielsweise um Hinweise mit einem Bezug auf Themen, die nicht in den Bereich „gute wissenschaftliche Praxis“ fallen (oft wird um rechtliche Auskunft gebeten, bei der der Ombudsman in der Regel auf andere Instanzen verweist); darüber hinaus fallen auch Bitten nach einer allgemeinen und unspezifischen Auskunft über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis oder über die Arbeitsweise der einzelnen Instanzen in diese Kategorie.

Vertraulichkeit in Ombudsangelegenheiten

Ohne den Schutz *absoluter Vertraulichkeit* sind Ombudsverfahren nicht möglich, weil eine Vermittlung in Konfliktfällen nur unter dieser Bedingung eine Chance auf eine (bestenfalls einvernehmliche) Lösung erhält. Der Ombudsman misst der vertraulichen Bearbeitung von Hinweisen, die an ihn herangetragen werden, eine hohe Priorität zu.

Die Gewährleistung der Vertraulichkeit dient dem Schutz aller in ein Verfahren involvierter Personen und sie gilt auch über den Abschluss eines Falles hinaus. Die Vertraulichkeit schützt zum einen diejenigen, die sich an das Gremium wenden, vor möglichen Nachteilen, die aus einer solchen Anfrage resultieren können. Es darf einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler aufgrund ihrer/seiner Entscheidung, sich an den Ombudsman für die Wissenschaft zu wenden, kein Nachteil entstehen. Zum anderen muss selbstverständlich auch die Person, auf die sich ein Hinweis auf einen möglichen Regelverstoß oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten bezieht, vor ungerechtfertigten Anschuldigungen bewahrt werden. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, wird die Wahrung der Vertraulichkeit zu Beginn von allen Beteiligten eingefordert. Ein Bruch dieser Vertraulichkeit wird vom Ombudsman für die Wissenschaft als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis angesehen und gegebenenfalls an die entsprechende Fehlverhaltenskommission abgegeben. Die Ombudspersonen der Universitäten sind überdies schon deshalb zur Verschwiegenheit verpflichtet, weil es um Informationen geht, die sie amtlich erfahren.

Sollte die Prüfung einer Angelegenheit allerdings einen begründeten Anfangsverdacht auf ein *nicht korrigierbares* wissenschaftliches Fehlverhalten von erheblichem Gewicht ergeben, ist der Ombudsman angehalten, den Sachverhalt der zuständigen Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens mitzuteilen. In Fällen von *Fälschung* und *Betrug* findet die Grundregel der Verfahrensvertraulichkeit gegenüber Untersuchungskommissionen keine Anwendung.

Vertraulichkeit und gerichtliche Verfahren

Auch im Berichtsjahr 2015 ist es vorgekommen, dass Verfahren an den Ombudsman herangetragen wurden, die bereits gerichtsanhängig sind oder hinsichtlich derer eine gerichtliche Auseinandersetzung angekündigt wurde bzw. absehbar ist. Falls der Streitgegenstand im

gerichtlichen Verfahren identisch oder partiell deckungsgleich mit einer möglichen Bearbeitung durch den Ombudsman ist, wird das Ombudsgremium nicht tätig, weil die Vertraulichkeit von Informationen aus einem Ombudsverfahren möglicherweise nicht gewahrt werden könnte. Es besteht die Gefahr, dass im Schutze zugesicherter Vertraulichkeit zur Kenntnis gelangte Tatsachen von einer Seite für ihren Nutzen in einen Prozess eingeführt werden; es besteht sogar die Gefahr, dass solche vertraulichen Verfahren nur anhängig gemacht werden, um eine bestehende Beweislücke zu schließen. Deshalb nimmt das Ombudsgremium bei anhängigen oder angekündigten bzw. absehbaren Gerichtsverfahren zum selben Tatsachenstoff kein Verfahren an.

Einbindung von Rechtsanwälten in das interne Verfahren

Einrichtungen sind nicht selten damit konfrontiert, dass die von einem Vorwurf betroffene Seite im Zuge von laufenden Untersuchungsverfahren wegen eines möglichen (schwerwiegenden) wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Rechtsbeistand einbezieht. Der Rechtsanwalt soll die von dem Vorwurf betroffene Seite beraten oder vertreten; oftmals wird gegenüber der Fehlverhaltenskommission Akteneinsicht beantragt.

Bei einem Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens „vor Ort“ (z.B. durch eine Universität) handelt es sich um einen internen Vorgang zur Sachverhaltsermittlung, das unter grundsätzlicher Vertraulichkeit stattfindet. Es ist *kein Verwaltungsverfahren* im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern soll die Entscheidung, ob ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wird, vorbereiten. An solchen internen Verfahren, die nicht darauf gerichtet sind, eine außenwirksame Entscheidung zu generieren, dürfen Dritte jedenfalls dann nicht beteiligt werden, wenn die Satzung der Universität dies so definiert. Dann ist es nicht gestattet, an etwaigen Gesprächen, bei denen die Einrichtung die Teilnahme von Vertrauenspersonen erlaubt, „externe“ Personen teilnehmen zu lassen (Rechtsanwalt o.ä.). Das schließt die Teilnahme einer Vertrauensperson aus der Einrichtung selbst, nicht aus.

Bezüglich der Akteneinsicht bestehen unterschiedliche Regelungen bei den verschiedenen Ombuds- und Fehlverhaltensstellen. Der Ombudsman für die Wissenschaft gewährt beispielsweise nicht grundsätzlich Einsicht in seine Unterlagen, sondern entscheidet dokument- und fallabhängig und

mit dem jeweils erforderlichen Einverständnis der Beteiligten, ob bestimmte Unterlagen an die Gegenseite weitergeleitet werden

Wenn eine Einrichtung Akteneinsicht zu gewähren beabsichtigt oder wenn ihre Regeln den Beteiligten diese zusichern, sollten – zum Schutz der Hinweisgeber, zum Schutz Dritter oder im Ermittlungsinteresse der Untersuchungskommission – ggf. einzelne Stellen geschwärzt oder Aktenteile ausgeheftet werden. Besonders wenn die Einrichtung dem/der Hinweisgeber/in Anonymität gegenüber der Gegenseite zugesichert hat, um ihn/sie vor möglichen „Racheakten“ zu schützen, kann dieser Schutz durch eine Akteneinsicht gefährdet sein. Ähnliche Schutzmechanismen können unter Umständen auch für Gutachter notwendig sein, die zur inhaltlichen Beurteilung von Fällen zurate gezogen wurden.

Einbindung von Rechtsanwälten in außenwirksame Entscheidungen

Bei der Aufklärung von möglichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die dafür zuständige Kommission „vor Ort“ (z.B. durch eine universitäre Kommission) handelt es sich um eine *einrichtungsinterne Sachermittlung*. Nach abgeschlossener Untersuchung formuliert die Kommission die Ergebnisse ihrer Ermittlung und ggf. eine Empfehlung, wie die Angelegenheit zu bewerten ist. Auf der Leitungsebene der Einrichtung muss dann – nach Kenntnisnahme des Untersuchungsergebnisses – entschieden werden, wie in der Sache weiter verfahren werden soll (*außenwirksame Entscheidungen werden getroffen*, wie z.B. Sanktionen etc.).

Wenn die vom Vorwurf betroffene Person beispielsweise mithilfe eines Rechtsanwalts Akteneinsicht fordert, muss zwischen der Sachverhaltsermittlung durch die Fehlverhaltenskommission (interne Aufklärung) und dem Verwaltungsverfahren (ab dem Zeitpunkt, an dem die Kommission seine Empfehlung gegenüber der Leitungsebene ausspricht und diese über das weitere Vorgehen entscheidet) differenziert werden. Eine rechtlich begründete Forderung nach Akteneinsicht kann nur für das öffentlich wirksame Verfahren gelten (Verwaltungsverfahren), nicht für die interne Aufklärung. Insofern kann eine mögliche Akteneinsicht auch nur alle diejenigen Akten enthalten, die die Empfehlung der Fehlverhaltenskommission und alle anschließenden Vorgänge umfasst (in diesem Zusammenhang ist von der Fehlverhaltenskommission abzuwägen, welche Informationen in den Bericht an die Leitungsebene aufgenommen werden).

Lokale Ombudspersonen

Das Gremium des Ombudsmann für die Wissenschaft wurde eingesetzt, um die Tätigkeit der lokalen Ombudspersonen zu *ergänzen*. Bei Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis existieren also sowohl Ansprechpartner an den verschiedenen Einrichtungen als auch eine überregionale Stelle, der Ombudsmann für die Wissenschaft. Die Ombudsstellen sind nicht hierarchisch geordnet: Hinweisgebern ist es freigestellt, ob sie sich an die zuständige lokale(n) Ombudsperson(en) oder an den Ombudsmann für die Wissenschaft wenden. Die unterschiedlichen Ombudsstellen werden nicht als „Revisionsinstanzen“ zu andernorts geführten Ombudsverfahren tätig und überprüfen auch nicht die Entscheidungen Ihrer Ombudskollegen. Es ist jedoch möglich, dass Ombudspersonen sich untereinander beraten oder bei der Lösung von Konfliktfällen gegenseitig behilflich sind, falls es bei einem Fall sinnvoll erscheint.

Der Ombudsmann veröffentlicht auf seiner Homepage eine Liste mit Angaben über lokale Ombudspersonen (Name, Einrichtung, Kontaktmöglichkeit). Diese Liste wird bestmöglich aktuell gehalten. Dabei ist der Ombudsmann auf Benachrichtigungen und Rückmeldungen von den einzelnen Einrichtungen bzw. den lokalen Ombudspersonen angewiesen.

Ausbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis

Curriculum für Lehrveranstaltungen zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“

Auf der Internetseite des Ombudsmann für die Wissenschaft ist das Curriculum für Lehrveranstaltungen „Gute wissenschaftliche Praxis“ *für Naturwissenschaften und Medizin* (2009) in deutscher und englischer Fassung sowie das Curriculum für Lehrveranstaltungen zur „Guten wissenschaftlichen Praxis“ *für alle wissenschaftlichen Disziplinen* (2012) in deutscher Sprache abrufbar.

Die Curricula wurden von Frau Priv.-Doz. Dr. Dr. Gerlinde Sponholz (Institut für Medizin- und Organisationsethik, Berlin) gemeinsam mit der DFG erarbeitet.

Vorträge des Ombudsgremiums auf Lehrveranstaltungen

Der Ombudsman stellt fest, dass nach wie vor eine große Nachfrage nach Vorträgen zur guten wissenschaftlichen Praxis an wissenschaftlichen Einrichtungen besteht, in denen das Gremium von seiner Arbeitsweise und seinen Erfahrungen berichten soll. Diesen Anfragen kommt der Ombudsman gern nach, sofern es terminlich möglich ist.

Insbesondere finden diese Veranstaltungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen für Nachwuchswissenschaftler statt und werden oft von den Mitgliedern der Einrichtungen (insbesondere von Ombudspersonen) selbst inhaltlich gestaltet, wobei der Vortrag des Ombudsman nur ergänzend ist. Ein Beispiel für solch einen Vortrag in 2015 ist eine Veranstaltung der *TU Chemnitz*, auf der ein Mitglied des Ombudsman auf dem „Tag des wissenschaftlichen Nachwuchses“ öffentlich über die „Gute wissenschaftliche Praxis und ihre Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit“ informierte.

Aus Sicht des Ombudsman sollte die *Unterrichtung* in den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nicht regelhaft Externen übertragen werden, sondern als eigenerfüllbare Aufgabe verstanden werden. Vorträge und Curricula von eingeladenen Referenten können immer nur als Zusatz zur Einübung guter wissenschaftlicher Praxis im Alltag dienen. Das Vorleben wissenschaftlicher Redlichkeit von erfahrenen Wissenschaftlern gegenüber Nachwuchswissenschaftlern ist das wichtigste Kriterium, um eine Kultur beizubehalten oder zu etablieren, die wissenschaftlichem Fehlverhalten entgegenwirkt.

Pressearbeit

Auch im Jahr 2015 hat sich die Zusammenarbeit mit der Presse fortgesetzt. Alle Mitglieder des Ombudsman stehen gelegentlich für Interviewanfragen o. ä. zur Verfügung; nachgefragt werden insbesondere allgemeine Informationen zur guten wissenschaftlichen Praxis, die oft eine Anknüpfung zu aktuellen und öffentlich bekannten (Skandal-)Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens haben. Dementsprechend steigt die Zahl journalistischer Anfragen bei akut öffentlich bekannt gewordenen Fällen deutlich an.

Nationale, europäische und internationale Netzwerke

Symposium der Ombudspersonen in Deutschland

Das diesjährige Symposium der Ombudspersonen zur guten wissenschaftlichen Praxis fand am 21. und 22. Mai 2015 in Bonn statt und stand unter dem Titel „Gefährdete Wissenschaft? Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Beitrag zur Qualitätssicherung“. Veranstaltet wurde es vom Ombudsman für die Wissenschaft und der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die öffentlichen Vorträge des ersten Tages gliederten sich in drei Themenblöcke: Nachdem der Bonner Neurologe Christian Elger und der Bonner Rechtswissenschaftler Wolfgang Löwer über die *Gründe für Fehlverhalten in der Wissenschaft* referierten, stellte Thomas Nørgaard vom „Secretariat for the Danish Committees on Scientific Dishonesty“ das *dänische System zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität* vor. Schließlich beschäftigte sich der dritte Themenblock mit den *Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens*, getragen von den Vorträgen des Berliner Soziologen Martin Reinhart und des Freiburger Rechtswissenschaftlers Joachim von Bargen. Einige dieser Vorträge können als Videomitschnitte auf der Homepage des Ombudsman für die Wissenschaft eingesehen werden³.

Der nicht-öffentliche Teil am zweiten Tag der Veranstaltung diente dem internen Austausch unter Ombudspersonen. Er beinhaltete Vorträge von lokalen Ombudspersonen in Form von *Erfahrungsberichten* sowie zwei *Workshops* zu den Themen „Plagiate“ (Impulsreferat von der Berliner Medieninformatikerin Debora Weber-Wulff) und „Zugang zu Daten“ (Impulsreferat von der Geschäftsstellenleiterin des Ombudsman für die Wissenschaft, Finja Meyer).

Den Abschluss des Symposiums bildeten der öffentliche Vortrag des Wissenschaftsjournalisten Armin Himmelrath, der sich mit der *journalistischen Perspektive* auf die Reaktion von Universitäten auf (Verdachts-)Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens beschäftigte sowie die *Podiumsdiskussion* zum Thema „Wie kann gesellschaftliches Vertrauen in die Wissenschaft zurückgewonnen werden?“. Teilgenommen an der Podiumsdiskussion haben Armin Himmelrath als journalistischer Vertreter,

³ <http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/symposien/>

Brigitte M. Jockusch als Mitglied des Ombudsmann für die Wissenschaft, der Generalsekretär des Wissenschaftsrates Thomas May sowie Harald von Kalm aus der DFG-Geschäftsstelle.

Über das beschriebene breite Informations- und Diskussionsangebot zu Themen der wissenschaftlichen Integrität hinaus bot dieses Symposium viel Raum für lokale Ombudspersonen, das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ und z.T. die interessierte Öffentlichkeit sowie journalistische Vertreter, sich untereinander auszutauschen und Kontakte zu knüpfen. Dies wurde von vielen Teilnehmern sehr positiv kommentiert. Der Ombudsman plant daher, nach ca. 2,5 bis 3 Jahren ein weiteres Symposium in Zusammenarbeit mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu veranstalten.

An dem Symposium nahmen ca. 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer teil (aufgrund eines Bahnstreiks konnten leider nicht alle ca. 130 Angemeldeten nach Bonn kommen).

Weitere Vernetzungen in Deutschland

Im April 2015 verabschiedete der *Wissenschaftsrat* sein Positionspapier "Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität"⁴, zu dessen Beratungen der Ombudsman für die Wissenschaft zuvor eingeladen wurde. Das Positionspapier hat Überlegungen angestoßen, welcher Beitrag zur Sicherung wissenschaftlicher Integrität von den wissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland bisher geleistet worden ist und wohin sich die Forschungslandschaft in Deutschland bezüglich der Sicherung qualitativer Standards entwickeln könnte. Der Ombudsman für die Wissenschaft beteiligt sich aufgrund seiner praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der Fallbearbeitung an den institutionsübergreifenden Überlegungen zu diesen Fragen.

Darüber hinaus wirken die Mitglieder des Ombudsmann für die Wissenschaft an verschiedenen Veranstaltungen mit, indem sie über ihre Tätigkeit referieren und sich zum Beispiel an Podiumsdiskussionen und Workshops beteiligen. Ein Beispiel für den Berichtszeitraum ist eine Veranstaltung der Volkswagenstiftung, auf welcher der Ombudsman – vertreten durch ein Mitglied des Gremiums – der Einladung für den Gesprächskreis „Die Rollen und gegenseitigen Erwartungen der Stakeholder in der Forschungskommunikation“ nachgekommen ist.

⁴ <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4609-15.pdf>

Europäisches und weltweites Netzwerk

Der Ombudsman ist Mitglied des *europaweit agierenden Netzwerks ENRIO* (European Network of Research Integrity Offices). ENRIO vereint als informelle Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Frau Dr. Nicole Föger (Leiterin der Geschäftsstelle der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität, Wien) mehr als 20 nationale Organisationen, die sich mit der Sicherung wissenschaftlicher Integrität auseinandersetzen. Auch im Jahr 2015 veranstaltete ENRIO zwei Vernetzungstreffen für die Mitglieder, bei denen Luxemburg und Griechenland als Gastgeberländer auftraten. Im April berichteten in Luxemburg unter anderem die Gäste Isodoros Karatzas, Vorsitzender des Ethics Sector der Europäischen Kommission, sowie Dr. Dirk Lanzerath, Vorstandsmitglied des Netzwerks EUREC (European Network of Research Ethics Committees) über ihre Arbeit im Bereich der Wissenschaftsintegrität. Bei dem Treffen in Griechenland im November sprach unter anderem Mihalis Kritikós als Mitglied des Europaparlaments über Plagiate und Copyright-Gesetze. Des Weiteren wurde das EU-geförderte Projekt PRINTEGER (Promoting Integrity as an Integral Dimension of Excellence in Research) vorgestellt, das Integrität als essentiellen Bestandteil der Forschungskultur fördern soll⁵.

Außerdem fand im Mai 2015 die *4. World Conference on Research Integrity (WCRI)* in Rio de Janeiro, Brasilien, statt. Die WCRI wurde 2007 in Lissabon ins Leben gerufen, ihre Symposien finden seitdem im zwei- bis dreijährigen Rhythmus statt und befassen sich thematisch mit verschiedenen Aspekten und aktuellen Problemen wissenschaftlicher Integrität. Die 4. Weltkonferenz stand unter dem Thema „Research Rewards and Integrity: Improving Systems to Promote Responsible Research“. Die Konferenzbeiträge und Workshops befassten sich mit der Verbesserung unterschiedlicher (nationaler) Wissenschaftssysteme und der Verankerung wissenschaftlicher Integrität in Richtlinien, sowie in der Ausbildung junger Wissenschaftler. In diesem Zusammenhang wurden auch sogenannte „Questionable Research Practices“ (QRP) diskutiert. Zu den QRP zählen laut des „European Code of Conduct for Research Integrity“ unter anderem Fälle von menschlichem Fehlverhalten auf sozialer Ebene, schlechtes Datenmanagement, sowie minderschwere Vergehen

⁵ Weitere Informationen zu Mitgliedern und Aktivitäten von ENRIO sind abrufbar unter www.enrio.eu.

im Forschungsbereich, welche bei *gehäuftem* Auftreten ein wissenschaftliches Fehlverhalten in statu nascendi darstellen können.

Weiterhin lag der Fokus der Tagung auf Publikationsethik bzw. Herausforderungen im Bereich der Wissenschaftskommunikation.

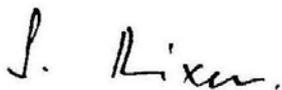
Die nächste, fünfte Weltkonferenz zur Research Integrity wird im Mai 2017 in Amsterdam zum Thema „Transparency and Accountability“ stattfinden. Es ist geplant, dass der Ombudsman dort mit einem Vortrag vertreten sein wird.

Ausblick auf 2016

Nach dem über zehnjährigen Engagement von Herrn Löwer als Mitglied im Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ und seiner Funktion als Sprecher des Gremiums seit 2011 ist er Ende Mai 2016 aus dem Gremium ausgeschieden. Neuer Sprecher ist Prof. Dr. Stephan Rixen. Dass die Mitglieder des Gremiums zeitlich *versetzt* berufen werden bzw. ausscheiden, personelle Veränderungen also nicht gleichzeitig erfolgen, ist mit Blick auf die Kontinuität ein großer Vorteil.

Die Geschäftsstelle ist zwischenzeitlich nach Berlin verlegt worden. Neben Frau Meyer unterstützen seit Juni 2016 drei weitere wissenschaftliche Mitarbeiterinnen den Ombudsman für die Wissenschaft.

Berlin, den 25.08.2016



Prof. Dr. Stephan Rixen
(Sprecher des Gremiums seit Juni 2016)